

4. Verkäufer und Käufer treffen nachfolgend genannte sonstige Vereinbarungen über bewegliches und sonstiges Inventar, welches **nicht** Gegenstand der Wertschätzung war:
.....
5. Verkäufer und Käufer legen den Kaufvertrag dem Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme vor. Mit der Unterzeichnung bestätigen Verkäufer, Käufer, dass keine der Seiten weitere Forderungen hat. Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Soweit wegen des vorliegenden Kaufvertrages Grunderwerbssteuer, im Sinne des GrEstG, anfällt wird diese vom Käufer getragen. (Merkzettel mit Freigrenzen liegt bei.)
7. Dieser Kaufvertrag wurde in drei Exemplaren ausgefertigt und ist nach Unterzeichnung durch Verkäufer, Käufer rechtskräftig. Der Vereinsvorstand erhält ein Exemplar für seine Vereinsunterlagen.
8. Dem Verkäufer und dem Käufer ist bekannt, dass das recht zur Nutzung der Parzelle erst mit Abschluss eines Pachtvertrages gegeben ist. Der Pachtvertrag wird mit dem Vorstand des Vereins abgeschlossen und kann von Forderungen bzw. Auflagen an den Verkäufer oder den Käufer abhängig sein.

Höhnstedt , den.....

Höhnstedt, den.....

.....

Unterschrift Verkäufer

.....

Unterschrift Käufer

9. der Vereinsvorstand stimmt diesem Kaufvertrag mit folgenden Forderungen bzw. Auflagen zu:

a) gegenüber dem Verkäufer:

b) gegenüber dem Käufer:

Vereinsvorstand

Stempel/ Unterschrift:

Ort, Datum:

Verteiler: 1 Exemplar Verkäufer
1 Exemplar Käufer
1 Exemplar Verein

Bearbeitungsstand: 16.04.2012

Anlage:

Merkblatt Grunderwerbssteuer

Soweit wegen des vorliegenden Kaufvertrages Grunderwerbssteuer im Sinne des GrEstG anfällt, wird diese vom Käufer getragen.

Die Freigrenze beträgt 2.500,00 Euro pro Person, § 3 Nr1 GrEstG.

Erwerben zwei Personen gemeinsam, typischerweise Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder, fällt die Freigrenze zweimal an und erhöht sich so auf 5.000 Euro.

Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung, §8 Abs.1 GrEstG. Gegenleistung ist in der Regel der Kaufpreis, bei einem Tausch gilt als Gegenleistung die Tauschleistung des anderen.

Bei einer Schenkung, aber auch bei Unklarheiten zum Wert (Kaufpreis, Tauschleistung) ist der Verkehrswert maßgeblich.

Nicht berücksichtigt wird der Erwerb beweglicher Gegenstände i. S. v. §97 Abs. 1 Satz 1 BGB, der damit steuerfrei ist, typischerweise Inventar und Gartengeräte. Diese sollten daher im Kaufvertrag separat ausgewiesen und bewertet werden.

Der Steuersatz beträgt 3,5 der Bemessungsgrundlage.

Stand Gesetz: 08.12.2010

Stand Bearbeitung Leitfaden Landesverband: 19.09.2011